

3286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem bundesgesetzliche Verkaufsbeschränkungen für Anteilsrechte an der CA und der Länderbank aufgehoben werden

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage dürfen die im Jahre 1956 von der Republik Österreich abgegebenen 40 % des damaligen Grundkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank nur österreichischen Staatsbürgern zukommen. Diese Beschränkung soll nunmehr aufgehoben werden. Gleichzeitig soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, weitere Anteilsrechte an den beiden Banken zu veräußern, wobei jedoch der Republik Österreich eine Beteiligung von 51 vH am Grundkapital dieser Banken in Form von Aktien mit Stimmrecht verbleiben muß.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes unterliegen die Bestimmungen des Art. I Abs. 2 (Veräußerungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen) sowie des Art. II (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem bundesgesetzliche Verkaufsbeschränkungen für Anteilsrechte an der CA und der Länderbank aufgehoben werden, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 07 06

V e l e t a  
Berichterstatter

K ö p f  
Obmann